

12264/AB
Bundesministerium
vom 02.12.2022 zu 12580/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.719.023

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12580/J-NR/2022

Wien, am 02. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2022 unter der Nr. **12580/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Plagiieren - die neue akademische Seuche! Was gedenken Sie zu tun, Frau Minister?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 8:

- 1. Ist Ihnen der oben genannte Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bekannt?
- 2. Hatten Sie bereits vor Erscheinen dieses Artikels Kenntnis über die Ungereimtheiten bei Plagiaten an der Universität Innsbruck?
- 3. Wie soll die immer größer werdende Problematik der Plagiats eingedämmt werden?
 - a. Welche konkreten, bereits bestehenden, beziehungsweise welche zukünftigen Pläne haben Sie in puncto der Plagiatsproblematik?
- 5. Wie lässt sich die Sonderstellung der Universität Innsbruck in Bezug auf das Nacherfolgen von Aberkennungen akademischer Titel nach positiver Plagiatsprüfung erklären?
- 6. Aus welchem Grund besteht eine offensichtliche Diskrepanz zur Handhabung der Universität Wien insbesondere bei der Aberkennung akademischer Titel nach positiver Plagiatsprüfung?

- *7. Aus welchem Grund werden keine genaueren Informationen, die Einzelfälle betreffen, durch das Rektorat der Universität Innsbruck angegeben?*
 - a. *Wie weit lässt sich das mit dem Argument des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit rechtfertigen?*
- *8. Wann soll es eine nationale, alle Bundesländer zusammennehmende Studie über den Umgang mit Plagiaten in Österreich geben?*
 - a. *Werden sich nach dieser Gegenüberstellung Konsequenzen für die Handhabung der Universität Innsbruck in diesem Zusammenhang ergeben?*

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Zur Frage 4:

- *Sprechen Sie sich dafür aus, Plagiieren zu einem eigenen Straftatbestand zu machen?*

Das (gerichtliche) Strafrecht sanktioniert die mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB), die Fälschung eines Beweismittels (§ 293 StGB), die Amtsanmaßung (§ 314 StGB) sowie die Erschleichung eines Amtes (§ 315 StGB).

Darüber hinaus wird auf die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen insbesondere nach § 116, § 116a Universitätsgesetz oder § 24 Fachhochschulgesetz hingewiesen, die allerdings nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

